

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeeinrichtungen (FTEG)

– Drucksache 14/4063 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 FTEG

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter „der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen“ durch die Wörter „der Ersten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (I. GSGV) über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Die im Gesetzentwurf in Bezug genomme EU-Richtlinie 1999/5 verweist ihrerseits auf die EU-Richtlinie 73/23, die als erste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde.

Aus Gründen der Rechtsklarheit bedarf es der Nennung des Gerätesicherheitsgesetzes.

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 FTEG

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter „jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenzen“ durch die Wörter „jedoch ohne Anwendung der unteren Spannungsgrenze“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Entsprechend dem 10. Erwägungsgrund der EU-Richtlinie 1999/5 ist das Wegfallen der unteren Spannungs-

grenze der Niederspannungsrichtlinie 73/23 EG gemeint.

3. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1 FTEG

In § 3 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Das FTEG begründet mit seinem Anwendungsbereich sowohl Schnittstellen zum Gerätesicherheitsgesetz (GSG) als auch zum Medizinproduktegesetz (MPG).

Zur Vermeidung der Verabschiedung widersprüchlicher grundlegender Anforderungen für Produkte, die einerseits in den Anwendungsbereich des FTEG und andererseits in den Anwendungsbereich des GSG und des MPG fallen können, ist eine Beteiligung des Bundesrates notwendig, damit die Vollzugsinteressen der Länder entsprechend Artikel 84 GG gewahrt bleiben.

4. Zu § 7 Abs. 3 FTEG

In § 7 Abs. 3 ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung

Die EU-Richtlinie 1999/5 lässt sowohl die EU-Richtlinie 73/23 als auch die EMV-Richtlinie 89/336 EG in bestimmten Teilen mit ihren jeweils grundlegenden Anforderungen für Produkte weitergelten, die unter das FTEG fallen.

So gelten z. B. für elektronische Haushaltsgeräte mit Kommunikationsende-Einrichtungsbau teil (Funksteuerung) die Schutzziele aus der Niederspannungs-Richtlinie (73/23 EG) und der EMV-Richtlinie (89/336 EG) im additiven Sinne gleichzeitig.

Ein Hersteller oder Inverkehrbringer muss also bei gegebener Gefährdung Schutzziele beider Richtlinien beachten, daher ist das trennende Wort „oder“ durch das verbindende Wort „und“ zu ersetzen.

5. Zu § 8 Abs. 1 Satz 2 FTEG

In § 8 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung ohne“ durch die Wörter „, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit“ zu ersetzen.

Begründung

Das FTEG begründet Schnittstellen zum Gerätesicherheitsgesetz (I. GSGV). Daher sind sowohl das für das GSG federführend zuständige Bundesministerium als auch die Länder aus gegebener Vollzugszuständigkeit für die I. GSGV sowie für die Akkreditierung benannter Stellen durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) über den Bundesrat an der Festlegung oben genannter Verfahren zu beteiligen.

6. Zu § 10 Abs. 1 Satz 1 FTEG

In § 10 Abs. 1 Satz 1 ist nach den Wörtern „Geräte dürfen nur dann“ das Wort „erstmalig“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Neuen Konzeption zum freien Warenverkehr im EU-Binnenmarkt heben die aufgrund von Artikel 100a (alt) EGV bzw. Artikel 95 (neu) EUV erlassenen EU-Richtlinien auf das erstmalige Inverkehrbringen von CE-gekennzeichneten Produkten ab.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte diese Klarstellung des Gewollten durch die Einfügung des Wortes erstmalig erfolgen.

7. Zu § 12 FTEG

In § 12 sind die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Sicherung der im Bundes-Immissionsschutzgesetz garantierten Mitwirkung der Länder bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie er-

mächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, die den Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern gewährleisten soll, die durch den Betrieb von Funk- und Radaranlagen entstehen.

In der Begründung zu § 12 wird unter anderem ausgeführt, dass in der Rechtsverordnung bestimmte Parameter zum Betrieb der Sendeanlagen festgeschrieben werden sollen, die den Schutz der öffentlichen Gesundheit vor den schädigenden Wirkungen elektromagnetischer Felder sicherstellen.

Die vorgenannten Umwelteinwirkungen fallen in den Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. In § 23 Abs. 1 BImSchG wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von nicht genehmigungspflichtigen Anlagen verursacht werden, sicherzustellen (hier: der Schutz vor den Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern durch den Betrieb von Funk- und Radaranlagen).

Durch die Ermächtigungsbefugnis des § 12 in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung würde die im Bundes-Immissionsschutzgesetz garantierte Mitwirkung des Bundesrates bei der Ausgestaltung einer entsprechenden Rechtsverordnung verhindert.

8. Zu § 12 FTEG

Im § 12 sind nach den Wörtern „zu treffen“ die Wörter „sowie nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebührenpflichtigkeit der geregelten Tatbestände im Einzelnen, die Höhe der Gebühr und die Erstattung von Auslagen festzulegen“ zu streichen.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssystematik können weitere Ermächtigungen zur Kostenregelung entsprechend dem Verwaltungskostengesetz an dieser Stelle entfallen, da der § 16 des Entwurfs die Fragen der Kostenregelung umfassend beinhaltet.

9. Zu § 12 Satz 2 – neu – FTEG

In § 12 ist folgender neuer Satz anzufügen:

„Die Ermächtigung gilt nicht für den Schutz von Personen, die als Beschäftigte des Betreibers im Sinne von § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes oder als Beschäftigte von Auftragnehmern des Betreibers in den Anlagen tätig sind.“

Begründung

Die Ermächtigungsgrundlage für Verordnungen zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern sollte sich auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit beschränken. Für spezielle Regelungen zum Schutz der Beschäftigten liegt die Verordnungsermächtigung des § 18 Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vor.

10. Zu § 14 FTEG

§ 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post führt dieses Gesetz im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie überwacht insoweit die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post prüft stichprobenweise die im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation in Verkehr zu bringenden oder in Verkehr gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

(2) Im Übrigen obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Ihnen stehen dabei die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 3 und § 15 Abs. 1, soweit auf § 8 Abs. 1 bis 5 und § 9 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit verwiesen wird, und nach § 15 Abs. 2 zu.“

b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

a) Zu dem neuen Absätzen 1 und 2:

Mit der Festlegung einer umfassenden Kompetenz der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post über den Bereich des Postwesens und der Telekommunikation hinaus für den Vollzug des FTEG würde – entgegen der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern – in Vollzugskompetenzen der Länder eingegriffen werden. Insoweit ist § 14 zu ändern und die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post entsprechend dem ihr obliegenden Bereich zu formulieren.

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass, soweit nicht der Bereich der Telekommunikation und Post betroffen ist, die Vollzugszuständigkeiten – wie vom Grundgesetz vorgesehen – bei den zuständigen Länderbehörden liegen. Im Vollzug des FTEG müssen den Ländervollzugsbehörden grundsätzlich dieselben Befugnisse zustehen wie der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation für ihren Bereich.

b) Zur Streichung von Absatz 3:

Der bisherige Absatz 3 ist zu streichen, da die danach mögliche Doppelstellung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Marktaufsichtsbehörde und als benannte Stelle zu nicht hinnehmbaren Interessenkonflikten führen würde.

Gegen die gleichzeitige Übertragung von gesetzlichen Aufgaben einer Marktaufsichtsbehörde zum einen und einer benannten Stelle zum anderen auf die Bundesoberbehörde für Telekommunikation und

Post bestehen erhebliche EU-rechtliche Bedenken, da einerseits eine Interessenkollision gegeben sein kann und andererseits gegenüber anderen benannten Stellen das Prinzip der Gleichbehandlung verletzt wird, da diese anderen benannten Stellen Akkreditierungsverfahren der Zentralstelle der Länder (z.B. ZLS, ZLG) durchlaufen müssen. Nicht zuletzt wird hierdurch das Recht der Länder auf Durchführung des Vollzugs der Akkreditierung von benannten Stellen berührt.

Es ist daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 73 Nr. 7 GG in Bezug auf die Akkreditierung benannter Stellen Vorrang vor Artikel 74 GG hat.

11. Zu § 17 Abs. 3 FTEG

In § 17 ist der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Absatz 3 ist im Sinne einer gewünschten Deregulierung zu streichen, da in § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bereits bestimmt ist, dass für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde, die das einschlägige Gesetz vollzieht, zuständig ist.

Für den Vollzug des FTEG sind die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, soweit der Bereich des Postwesens und der Telekommunikation betroffen ist, im Übrigen aber die Ländervollzugsbehörden zuständig. Entsprechend dieser Verteilung der Vollzugszuständigkeiten richtet sich auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 Abs. 1 OWiG. Aus diesem Grund ist der bisherige Absatz 3 nicht nur überflüssig, sondern in der im Gesetzesentwurf aufgenommenen Fassung sogar unrichtig.

12. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 11 FTEG

In § 19 Abs. 2 Nr. 11 sind in § 8 Abs. 1 Nr. 2 EMVG nach den Wörtern „auf Einhaltung der in dem Gesetz“ die Wörter „über elektromagnetische Verträglichkeit“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung. Mit ihr wird deutlich, dass nicht nur Geräte im Sinne des EMVG (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 1 des EMVG), sondern auch Geräte im Sinne des FTEG stichprobenweise auf Einhaltung der im Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit enthaltenen Anforderungen überprüft werden können. Daraus ergibt sich, dass auch Geräte, die dem FTEG unterfallen, die Anforderungen des EMVG erfüllen müssen.

13. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 13 FTEG

In § 19 Abs. 2 ist die Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „vorgeführte Geräte“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.“

Begründung

Die mit diesen Wörtern vorgenommene Änderung des EMVG dergestalt, dass im EMVG Befugnisse der Regulierungsbehörde zur Überprüfung der Anforderungen nach dem FTEG festgeschrieben werden, ist überflüssig und daher zu streichen.

Die Befugnisse zum Vollzug des FTEG sind allein im FTEG zu regeln und dort auch in ausreichender Weise enthalten. Die Regelung der Befugnisse im FTEG ist dabei dergestalt vorgenommen, dass auf das EMVG verwiesen wird.

14. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 14 FTEG

In § 19 Abs. 2 ist die Nummer 14 zu streichen.

Begründung

Die mit der Nummer 14 vorgenommene Einfügung in § 8 Abs. 2 Satz 1 EMVG ist überflüssig.

Mit der Einfügung wird eine Befugnis der Regulierungsbehörde zum Vollzug des FTEG auch im EMVG festgeschrieben.

Die Befugnisse zum Vollzug des FTEG sind jedoch allein im FTEG zu regeln und dort auch in ausreichender Weise vorhanden. Die Regelung der Befugnisse im FTEG ist dabei dergestalt vorgenommen, dass auf das EMVG verwiesen wird.

15. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 18 FTEG

In § 19 Abs. 2 Nr. 18 sind in § 9 Abs. 1 Satz 1 EMVG die Wörter „oder des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ zu streichen.

Begründung

Diese in § 9 Abs. 1 Satz 1 EMVG vorgenommene Einfügung ist überflüssig.

Mit der Einfügung wird eine Befugnis der Regulierungsbehörde zum Vollzug des FTEG auch im EMVG festgeschrieben.

Befugnisse zum Vollzug des FTEG sind jedoch allein im FTEG und nicht darüber hinaus auch im EMVG festzuschreiben.

16. Zu § 19 Abs. 2 Nr. 19 FTEG

In § 19 Abs. 2 ist die Nummer 19 zu streichen.

Begründung

Diese Einfügung in § 9 Abs. 2 Satz 1 ist überflüssig, da Befugnisse zum Vollzug des FTEG allein im FTEG selbst und nicht im EMVG zu verankern sind.

17. Zum Gesetzentwurf im Ganzen

Die Bundesregierung wird gebeten, auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) eine Rechtsverordnung zur Regelung von Standortbescheinigungen im Sinne von § 6 der Telekommunikationszulassungsverordnung (TKZulV) zu erlassen und bis spätestens zum 7. April 2001 in Kraft zu setzen.

Sollte die Rechtsverordnung nicht bis zum 7. April 2001 in Kraft treten, ist dafür Sorge zu tragen, dass zur Erteilung von Standortbescheinigungen entsprechende Übergangsregelungen geschaffen werden.

Begründung

Die Standortbescheinigung ist zentraler Bestandteil der vom Betreiber einer Hochfrequenzanlage nach § 7 Abs. 1 der 26. BImSchV gegenüber der Immissionsschutz-Behörde zu erstattenden Anzeige. In der Standortbescheinigung werden insbesondere die zum Schutz vor Schäden durch elektromagnetische Felder erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen Anlage und ständigen Aufenthaltsorten von Menschen festgelegt.

Für eine Hochfrequenzanlage, die als Neuanlage nach dem In-Kraft-Treten des FTEG in Betrieb gehen soll (und nicht nach altem Recht zugelassen ist), könnte der Betreiber keine Standortbescheinigung beibringen, da diese Anlage dem FTEG unterfiele und dadurch die TKZulV keine Anwendung mehr fände (§ 19 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 2 FTEG), bzw. nach dem 7. April 2001 gänzlich entfallen würde. Dem Betreiber wäre es nicht möglich, eine vollständige und formgerechte Anzeige nach § 7 Abs. 1 der 26. BImSchV der Behörde vorzulegen. Ohne Standortbescheinigung könnte er seine Anlage auch nicht betreiben, ohne eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 der 26. BImSchV zu begehen.

Die 26. BImSchV könnte insoweit nicht mehr vollzogen werden.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass die künftige Erteilung der Standortbescheinigung über eine Verordnung rechtzeitig sichergestellt wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Aus rechtsförmlicher Sicht kann dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verweis nicht zugestimmt werden. Es ist bei Verweisen auf andere Gesetze und Verordnungen rechtsförmlich nicht zulässig, deren Bezeichnung und Kurzbezeichnung miteinander zu kombinieren.

2. Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es ist die Absicht der Richtlinie, sowohl die untere als auch die obere Spannungsgrenze der Niederspannungsrichtlinie aufzuheben. Zwar wurde versäumt, dies auch mit dem 10. Erwägungsgrund in Einklang zu bringen, da Erwägungsgründe aber keine bindende rechtliche Wirkung besitzen, ist der Richtlinientext ausschlaggebend.

3. Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 3 Satz 1 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die „weiteren grundlegenden Anforderungen“ werden von der Kommission für die Mitgliedstaaten bindend in Entscheidungen festgelegt. Die Verordnung setzt lediglich derartige Kommissions-Entscheidungen in deutsches Recht verbindlich um. Ein eigenständiger Gestaltungsspielraum verbleibt dem nationalen Verordnungsgeber dabei nicht. Eine Beteiligung des Bundesrates ist daher nicht erforderlich.

4. Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 3 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die EU-Richtlinie 1999/5/EG lässt zwar alternativ zu, dass zum Nachweis der grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie anstelle des Konformitätsbewertungsverfahrens der Richtlinie nach Wahl des Herstellers die Konformitätsbewertungsverfahren der beiden Richtlinien 89/336/EG und 73/23/EWG angewendet werden können. Die Richtlinie 1999/5/EG fordert aber an keiner Stelle, dass die Schutzziele einer anderen Richtlinie eingehalten werden müssen. Genau dies drückt der § 7 Abs. 3 FTEG aus.

5. Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Eine Beteiligung des Bundesrates ist nicht erforderlich. Die Vorschrift erfasst ausschließlich das Verfahren zur Anerkennung der benannten Stellen nach diesem Gesetz. Die Vollzuständigkeit der Länder nach anderen Gesetzen wird hierdurch nicht berührt.

6. Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 1 Satz 1 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach dem „Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien“ der Kommission vom September 1999 wird Inverkehrbringen gemeinschaftsweit definiert als „die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb oder die Benutzung im Gebiet der Gemeinschaft“. Das FTEG geht von dieser Definition aus.

7. Zu Nummer 7 (§ 12 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

8. Zu Nummer 8 (§ 12 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie wird folgende Ergänzung hierzu in § 16 Abs. 1 vorschlagen:

„Neue Nr. 4: Maßnahmen im Rahmen des § 12 gegenüber den Betreibern von Funkanlagen und Radaranlagen.“

9. Zu Nummer 9 (§ 12 Satz 2 – neu – FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, schlägt aber folgende Änderung vor:

In § 12 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Arbeitsschutzrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.“

10. Zu Nummer 10 (§ 14 FTEG)

Zu a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das FTEG regelt ausschließlich Aspekte der technischen Anforderungen und des Inverkehrbringens und Inbetriebnehmens von Telekommunikationsendgeräten und von Funkanlagen. Bei diesen Geräten handelt es sich um Geräte, die dem Telekommunikationsbereich zuzuordnen sind. Befugnisse, die die Regulierungsbehörde im Rahmen des Gesetzes bezüglich dieser Geräte zugewiesen werden, liegen folglich stets im Telekommunikationsbereich. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, Kompetenzen in diesem Bereich auf die Länder zu übertragen.

Zu b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

11. Zu Nummer 11 (§ 17 Abs. 3 FTEG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

12. Zu Nummer 12 (§ 19 Abs. 2 Nr. 11 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach der Richtlinie 1999/5/EG gelten die Bestimmungen der Richtlinie 89/336/EWG, die mit dem EMVG in deutsches Recht umgesetzt wurde, ab 8. April 2000

nicht mehr für die unter die Richtlinie 1999/5/EG fallenden Geräte. Somit müssen Geräte, die dem FTEG unterfallen, mit Inkrafttreten des FTEG die Anforderungen des EMVG nicht mehr erfüllen, soweit es sich um in deutsches Recht umgesetzte Bestimmungen der Richtlinie 89/336/EWG handelt. Alle Geräte im Geltungsbereich des FTEG müssen hinsichtlich des Inverkehrbringens ausschließlich den Bestimmungen des FTEG genügen.

13. **Zu Nummer 13** (§ 19 Abs. 2 Nr. 11 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Hier handelt es sich um eine Änderung des EMVG. Der Hinweis „im Sinne dieses Gesetzes“ bezieht sich auf das EMVG.

14. **Zu Nummer 14** (§ 19 Abs. 2 Nr. 14 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Um die Anwendbarkeit der Rechtsmaterien in der Praxis zu vereinfachen, ist eine enge Verzahnung von FTEG und EMVG bezweckt. Aus diesem Grund enthält sich das FTEG weitgehend eigenständiger Eingriffsbefugnisse, sondern verweist auf die materiellen Regelungen des EMVG. Um zukünftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist der Gehalt der materiellen Eingriffsbefugnisse des EMVG auf das FTEG zu erweitern, soweit auf diese Rechte im FTEG Bezug genommen wird.

15. **Zu Nummer 15** (§ 19 Abs. 2 Nr. 18 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Um die Anwendbarkeit der Rechtsmaterien in der Praxis zu vereinfachen, ist eine enge Verzahnung von FTEG und EMVG bezweckt. Aus diesem Grund enthält sich das FTEG weitgehend eigenständiger Eingriffsbefugnisse, sondern verweist auf die materiellen Regelungen des EMVG. Um zukünftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist der Gehalt der materiellen Eingriffsbefugnisse des EMVG auf das FTEG zu erweitern, soweit auf diese Rechte im FTEG Bezug genommen wird.

16. **Zu Nummer 16** (§ 19 Abs. 2 Nr. 19 FTEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Um die Anwendbarkeit der Rechtsmaterien in der Praxis zu vereinfachen, ist eine enge Verzahnung von FTEG und EMVG bezweckt. Aus diesem Grund enthält sich das FTEG weitgehend eigenständiger Eingriffsbefugnisse, sondern verweist auf die materiellen Regelungen des EMVG. Um zukünftige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist der Gehalt der materiellen Eingriffsbefugnisse des EMVG auf das FTEG zu erweitern, soweit auf diese Rechte im FTEG Bezug genommen wird.

17. **Zu Nummer 17** (Zum Gesetzentwurf im Ganzen)

Die Bundesregierung ist bemüht, bis zum 7. April 2001 eine Verordnung auf der Grundlage des § 12 FTEG zu erlassen.

